

Unrecht mit System

Der skandalöse Umgang Österreichs mit Überlebenden des NS-Genozids an Roma und Sinti

Trotz des erlittenen Genozids verweigerte Österreich den überlebenden Roma und Sinti Jahrzehntelang die Anerkennung als NS-Opfer. Mit bürokratischen Hürden, falschen Gutachten und diskriminierenden Urteilen wurden ihre Anträge auf Entschädigung abgewiesen. Erst ab den 1980er Jahren erhielten die Überlebenden schrittweise Anspruch auf „Wiedergutmachung“ – ein spätes Eingeständnis staatlichen Unrechts.

Nicht erst die Nationalsozialisten, sondern schon in den 1930er Jahren entwickelten in Österreich lokale Politiker heftige verbale Aggressionen, Deportations- und Mordfantasien gegen Roma und Sinti, die im – noch – demokratisch verfassten Umfeld nicht verwirklicht werden konnten.

Nach dem „Anschluss“ konnten die Antiziganisten beginnen, ihre Pläne in die Tat umzusetzen. Angehörigen

der Minderheit wurde ohne gesetzliche Grundlage der Schulbesuch verboten, ihre Gewerbelizenzen eingezogen und die arbeitsfähigen Männer und Frauen wurden bereits ab 1939 in Anhalte-, Arbeits- sowie Konzentrationslager verschleppt. Nach der Errichtung des Lagers Lackenbach im Jahre 1940 erfolgte zwischen 1941 und 1943 schließlich die Deportation ganzer Familien in die Konzentrations- und Vernichtungslager Litzmannstadt/

Lodz, Kulmhof/Chelmno sowie nach Auschwitz-Birkenau.

Die Historikerin und Bibliothekarin des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands Selma Steinmetz, die Historikerin Erika Thurner und andere Autorinnen und Autoren schätzen, dass nicht mehr als zehn Prozent der



vor 1938 in Österreich lebenden Roma und Sinti den Genozid überlebt haben dürften, also knapp 1.200 bis maximal 1.500 Personen.

Die vererbte Angst

Die meist zutiefst traumatisierten Überlebenden, die zudem den Großteil ihrer Familienangehörigen, Verwandten und oft auch ihrer eigenen Kinder verloren hatten, blieben für viele Jahre völlig auf sich gestellt. In ihren Heimatgemeinden vielfach angefeindet und von den österreichischen Behörden drangsaliert, wurden sie vor allem lange Zeit nicht als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung anerkannt und blieben so von allen Entschädigungsmaßnahmen und Wiedergutmachungszahlungen ausgeschlossen. Ceija Stojkas Beschreibung ihrer damaligen Situation steht beispielhaft für die traumatisierten Opfer und ihre Isolation in der österreichischen Gesellschaft.

„Als wir herauskamen, waren wir krank, total! Das Herz war verwundet, unser Kopf, unsere Seele waren krank ... Diese Menschen hätten alle behandelt werden müssen. Sie hätten fünf, sechs Jahre keine Kinder haben sollen, diese wenigen Menschen, die herausgekommen sind, die es (noch) gegeben hat, solange, bis sie wieder genug Kraft haben, gesund sind, (wieder) lachen (können), es ihnen besser geht und sie sehen, die Welt ist nicht schlecht ... Die Angst, immer die Angst, mit dieser sind die Kinder aufgewachsen. Und deshalb schauen sie heute noch und drehen sich um, wenn sie auf der Straße gehen, verstehst du, sie drehen sich um. Nur ein Mensch, der sich fürchtet, dreht sich um! Wenn ein Mensch krank aus dem Lager kommt und sein Kopf schmerzt und seine Seele weh tut wegen des Vaters, wegen der Schwester, wegen des Bruders, die dort geblieben sind, kann dieser nur ein in der Seele verwundetes Kind zur Welt bringen. Es kommt auf die Welt, du siehst, wie lieb es ist, wie schön es ist, du ziehst es groß, liebst es, küsst es, umsorgst es. Es wächst auf, aber diese Angst, die in dir war, überträgst du auf es, mit der Muttermilch.“^[1]

Während sich rund um die medizinische und psychologische Betreuung der sogenannten „Politisch-Verfolgten“ sowie der überlebenden Juden ganze internationale medizinische Fachorganisationen herausbildeten, die ihre Erkenntnisse und Methoden jährlich auf internationalen Kongressen – oftmals auch in Wien – erörterten, blieben überlebende Roma und Romnija von jeglicher Anerkennung für viele Jahre ausgeschlossen. Besonders die Verweigerung von Haftentschädigungen und die verweigerte Entschädigung für verlorenes Eigentum sowie der jahrelange Ausschluss von jeglicher Art von Bildung sollte das Leben der Minderheitsangehörigen für die nächsten Jahrzehnte determinieren.

Chancenlos im eigenen Land

Ein hervorstechendes Merkmal der Roma-Population der Nachkriegszeit war ihr – für ein hoch entwickeltes Land wie Österreich – bis in die 1980er Jahre extrem hoher Anteil von Analphabeten von rund 40 Prozent. Dazu kam noch ein hoher Anteil von Semialphabeten und Menschen, die zwar lesen, aber nur mit Mühe grammatisch und orthographisch richtig schreiben konnten. Die jüngste, sich selbst als Analphabetin bezeichnende Person, die im Laufe einer Untersuchung aus den 1980er Jahren eruiert werden konnte, war eine 1967 geborene Frau aus dem Bezirk Oberwart.

Die schulische Situation der Kinder aus Roma-Familien war geprägt durch hohe Repetentenraten und einen weit über dem österreichischen Durchschnitt von rund 2,5 Prozent liegenden Prozentsatz von sogenannten „Sonderschülern“, der in manchen Orten bis zu 55 Prozent erreichte. In den sogenannten „Sonderschulklassen“ wurden geistig – aber auch körperlich – benachteiligte Kinder von den übrigen Schulkindern separiert. In den meisten Orten wurden aber Kinder aus Roma-Familien systematisch – teils aufgrund mangelnder Deutsch-

kenntnisse, teils aufgrund rassistischer Vorurteile – in diese Klassen eingewiesen. Durchschnittlich ist in der gesamten Nachkriegszeit mit einem Sonderschüleranteil von mindestens 20 Prozent unter Kindern aus Roma-Familien zu rechnen. Die in einem Bericht an den Ministerrat 1995 angeführten Schülerzahlen aus Roma-Familien wiesen im Burgenland noch immer einen sehr hohen Anteil von landesweit 14,6 Prozent an Sonderschülern auf. Rechnet man die in der Integrationsklasse in Jennersdorf eingeschulten vier Kinder hinzu, so steigt ihr Anteil auf 21,8 Prozent. Bis zur Mitte der 1970er Jahre ist kein einziger Fall eines Aufstiegs eines Schülers aus einer Roma-Familie im Burgenland in eine höhere Schule nachweisbar. In städtischen Siedlungsgebieten lassen sich solche ausgeprägten schulischen Benachteiligungen nicht nachweisen. Die Kombination dieser schulischen Ghettosierung resultiert in einem äußerst beschränkten Zugang von Angehörigen der Minderheit zum Arbeitsmarkt.

Ein besonderes Problem für die Angehörigen der Roma bedeutete der erschwerte Zugang zu Gewerben bzw. der Entzug von alten Gewerbeberechtigungen nach 1945. Dadurch waren viele traditionelle Erwerbszweige für sie – vor allem im Burgenland – nicht mehr so leicht zugänglich wie in der Zwischenkriegszeit. Im Bereich der unselbstständigen Erwerbstätigkeit war die berufliche Situation der Roma nach 1945 gekennzeichnet durch einen sehr beschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, der sich – mit 84,9 Prozent – zum überwiegenden Teil auf unqualifizierte Tätigkeiten beschränkte und bei dem – mit 60,9 Prozent – Arbeitsverhältnisse von unter 12 Monaten Dauer dominierten. Diese Marginalisierung ist zumindest bis in die 1970er Jahre nachweisbar und konnte auch in den folgenden Jahrzehnten durch Arbeitsmigration in städtische Ballungsgebiete nur unwesentlich verbessert werden. Die Ursache dafür bildeten in erster Linie das niedrige Ausbildungsniveau, der dadurch de facto nicht gegebenen Zugang zu Weiterbildungs- und

^[1] Die Überlebenden. Verwundete Seelen. Ceija Stojka. Unter: www.romasintigenocide.eu/de/f/1



Romasiedlung Oberwart 1960er Jahre | Quelle: Einfach weg! Verschwundene Romasiedlungen im Burgenland von Gerhard Baumgartner, 2020 | © new academic press

Umschulungsmaßnahmen sowie die mangelnde berufliche Sozialisation der betroffenen Personen.

Verschärft wurde die katastrophale Situation der Überlebenden vor allem auch durch den fast vollständigen Verlust des Vermögens ihrer Familien während der NS-Diktatur.

Enteignung und Armut

Zahlreiche Gemeinden hatten nach der Deportation dort beheimateter Roma- und Sinti-Familien einfach deren Hab und Gut unter den Einwohnern des Ortes versteigert. Die meisten Häuser wurden abgetragen und die wieder verwertbaren Baumaterialien zusammen mit den Möbeln und persönlichen Gegenständen verkauft. Einige Roma-Familien hatten, wie in der Zwischenkriegszeit allgemein üblich, bei lokalen Geschäften anschreiben lassen. Nachdem diese kleinen Schulden beglichen waren, wurde das Geld an die Sozialabteilung der Gauverwaltung überwiesen, die das Geld teils für die Finanzierung der Lager oder die Finanzierung der Deportationen verwendete. Vor allem Sinti- und Lovara-Familien hatten einen Großteil ihres Vermögens in Silber- und Goldmünzen angelegt, die ihnen bei der Verhaftung abgenommen wurden. Da die Überlebenden

nach 1945 keine Dokumente über die ihnen abgenommenen Wertgegenstände vorlegen konnten, wurden sie bis heute dafür nicht entschädigt.

Die meisten Häuser der burgenländischen Roma waren im 19. Jahrhundert auf Gemeindegrund errichtet worden. Diese so genannten „Superädikate“ konnte man zwar im Grundbuch eintragen lassen, was aber meist unterlassen wurde. Nach 1945 hatten es die Überlebenden – aufgrund dieser fehlenden grundbürgerlichen Dokumentation – oft schwer, Wiedergutmachungszahlungen für ihr entzogenes Eigentum und vor allem ihre auf Gemeindegrund stehenden Häuser zu bekommen. Sie lebten daher meist in Baracken und so genannten „Armenhäusern“, die ihnen von ihren Heimatgemeinden als Notunterkünfte zugewiesen wurden. Erst als ab 1953 die ersten Haftentschädigungen an Roma und Sinti ausbezahlt wurden, konnten viele Familien kleine Eigenheime errichten. Dennoch lebte der Großteil der Roma und Sinti auch in der gesamten Nachkriegszeit unter wesentlich ärmeren Verhältnissen als die Durchschnittsbevölkerung.

Nur insgesamt elf Prozent der erfassten Personen verfügten über grundbürgerliches Eigentum an Häusern und Grundstücken, rund

70 Prozent der Minderheitsangehörigen verfügten über keinerlei Eigentum an Grund und Boden. Gegenüber dem landesweiten Durchschnitt von zwei Wohnräumen pro Wohnung im Jahre 1959 erreichten nur rund fünf Prozent der Wohnungen der Roma diese Größe.

Der allgemeine Ausstattungsstandard österreichischer Wohnungen im ländlichen Raum des Jahres 1959 – mit Bad und WC – wurde bei den Wohnstätten der Roma erst zwanzig Jahre später erreicht. Gleichzeitig lag aber die Belegung der viel kleineren Wohneinheiten der Roma weit über dem landesüblichen Durchschnitt von 2,4 Personen pro Wohneinheit. Besonders die Wohnsituation der burgenländischen Roma der Nachkriegszeit war geprägt durch teilweise sehr große Personenhaushalte. Laut einer Untersuchung gegen Ende der 1990er Jahre lebten die Angehörigen der Minderheit noch zu Beginn des neuen Jahrtausends überdurchschnittlich oft in Häusern und Wohnungen, die nicht im Besitz der Bewohner standen, die weit kleiner waren als üblich und die im Vergleich zu landesüblichen Haushalten wesentlich schlechter ausgestattet waren.

Die Struktur dieser Haushalte war gekennzeichnet durch das Zusammenleben zahlreicher Personen

des näheren und weiteren Familienverbandes auf engstem Raum. Im Gegensatz zum ziemlich konstanten Landesdurchschnitt von 2,4 Personen pro Wohnung wiesen 47,9 Prozent der Roma-Haushalte in der Nachkriegszeit zwischen drei und maximal zwölf Haushaltsglieder auf. In 30,2 Prozent dieser Haushalte lebten bis zu fünf Schulkinder, in 17,2 Prozent der Haushalte drei bis acht erwachsene Haushaltsglieder zwischen 15 und 60 Jahren und in 19,6 Prozent der Haushalte auch ein bis drei Haushaltsglieder von über 60 Jahren. Das heißt, dass in den durchschnittlich sehr kleinen und schlecht ausgestatteten Wohnungen nicht nur die Mitglieder dreier oder mehrerer Generationen miteinander wohnten, sondern häufig auch noch weitere erwachsene Verwandte und deren Ehepartner. Die Bildungsmisere der Minderheitsangehörigen war teils auch dieser für Schulkinder äußerst ungünstigen Wohnsituation geschuldet.

Diskriminierung bei der Opferfürsorge

Wesentlichen Anteil an dieser Misere hatte der erst viele Jahre nach Kriegsende erkämpfte Zugang zur Opferfürsorge. Wenn überlebende Roma und Sinti nach dem Krieg Anträge auf Opferfürsorge stellten, so scheiterten sie oft an der Ablehnung vorurteilsbehafteter Bürgermeister, die die Antragsteller pauschal als „arbeitsscheu“ und „asozial“ abqualifizierten. Der Bürgermeister einer burgenländischen Gemeinde, der jeden Antrag auf Opferfürsorge genehmigen musste, begründete eine Abweisung eines Opferfürsorgeantrags einer KZ-Überlebenden 1947 mit folgenden Worten:

„Obgenannte ist einer Unterstützung nicht bedürftig. Sie ist ledig, ohne Anhang, hat für niemanden zu sorgen, gesund und arbeitsfähig. Sie kann bei gutem Arbeitswillen ihren alleinigen Lebensunterhalt ohne weiteres fristen. Sie wohnt unentgeltlich im Gemeindehaus und im Krankheitsfall muss sowieso die all. Fürsorge bzw. Gemeinde für Ärzte u. Spitalskosten u. dgl. aufkommen. Eine Unterstützung für

einen jungen gesunden Menschen würde nur unnütze Auslagen bedeuten u. wird entschieden abgelehnt.“

Erst als Jahre später ein neuer Bürgermeister gewählt worden war, wurde ihr Ansuchen positiv beurteilt.

Durch das Opferfürsorgegesetz von 1947 waren zwei Kategorien von Opfern geschaffen worden. Widerstandskämpfer und politisch Verfolgte erhielten eine sogenannte „Amtsbescheinigung“, die unter gewissen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente berechtigte. Personen hingen, die „aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität [...] in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen“^[2] waren, erhielten einen Opferausweis, der lediglich zu Begünstigungen bei der Wohnungsvergabe berechtigte und steuerliche und gewerberechtliche Vorteile bot. Erst ab 1949 konnten auch Opfer rassistischer, religiöser und nationaler Verfolgung eine Amtsbescheinigung bekommen, wenn sie in einem Konzentrationslager inhaftiert waren. Da die Inhaftierung im Lager Lackenbach oder in anderen Arbeitslagern nicht auf die Haftzeit in einem Konzentrationslager angerechnet wurde, erhielten viele österreichische Roma und Sinti weiterhin keine beziehungsweise nur sehr geringe Wiedergutmachungsleistungen.

Erst mit der Novellierung des Opferfürsorgegesetzes im Jahre 1961 erhielten die Überlebenden des „Zigeunerlagers Lackenbach“ und anderer Arbeitslager für die erlittene „Freiheitsbeschränkung“ erstmals eine einmalige Entschädigung von 350 Schilling pro Haftmonat; Überlebende der Konzentrationslager erhielten 860 Schilling pro Haftmonat. Die Haft im „Zigeunerlager Lackenbach“ wie auch in den „Zigeuner“-Zwangsarbeitslagern wurde weiterhin nicht als KZ-Haft anerkannt.

Wie skandalös der Umgang der österreichischen Verwaltung mit den Überlebenden des Roma-Genozids war, illustriert die Geschichte des im Elsass geborenen Sinto Konrad Reinhardt und seiner in Zürich geborenen Frau Anna.

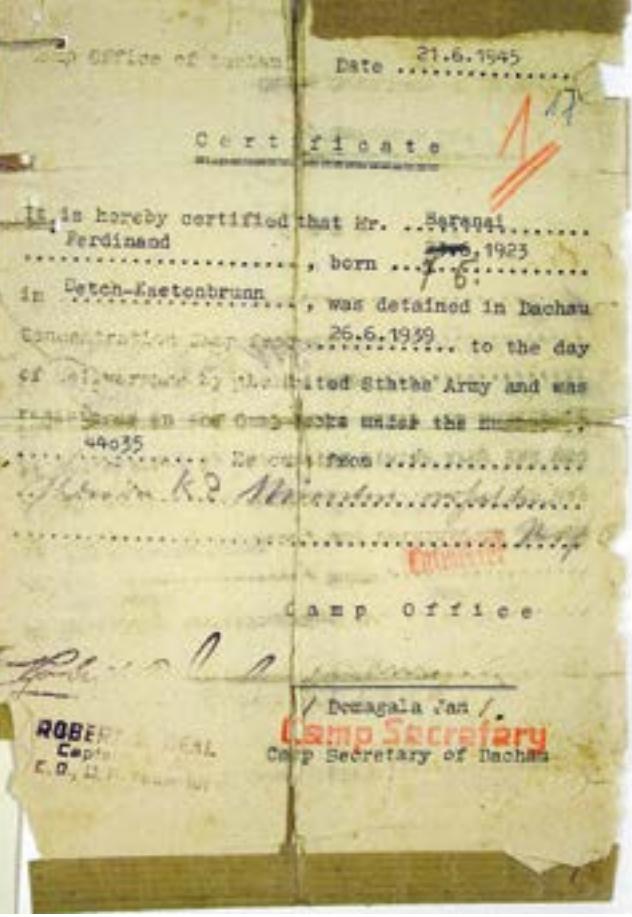
Fallbeispiel: Konrad und Anna Reinhardt

Der im süddeutschen Karlsruhe als Marktfahrer und Wanderhändler tätige Kaufmann Reinhardt wanderte aufgrund der zunehmenden Verfolgung im Zuge der 1935 erlassenen „Nürnberger Rassegesetze“ mit seiner Frau und ihren vier Kindern nach Österreich aus. 1940 wurde die Familie zusammen mit anderen Roma und Sinti aus Westösterreich zuerst in ein provisorisches Anhaltelager auf der Trabrennbahn der Stadt Salzburg inhaftiert. In den folgenden Monaten mussten die Gefangenen ein neues Anhaltelager in Maxglan errichten. Das Leben im Lager war gekennzeichnet durch Zwangsarbeit, katastrophale Ernährungslage und mangelnde Hygiene, die Misshandlungen durch Lagerkapos und die Wachmannschaften des Lagers. Einige Familien, darunter auch Konrad Reinhardt und seine Angehörigen, wurden aber ins so genannte „Zigeunerlager Lackenbach“ überstellt, wo sie schließlich am 28. 3. 1945 von sowjetischen Truppen befreit wurden. Die Familie Reinhardt kehrte nach Deutschland zurück und ließ sich in Friedrichshafen nieder. Dort stellten sie 1947 erstmals einen Antrag auf Haftentschädigung für sich und ihre Kinder, für die in den „Zigeunerlagern“ Maxglan und Lackenbach erlittene Inhaftierung, Ausbeutung und Misshandlung als Zwangsarbeiter. Diesem Antrag wurde schließlich 1951 stattgegeben, wobei Konrad und Anna Reinhardt jeweils 9.900 DM zugesprochen wurden, auch ihre Kinder erhielten kleinere Beträge als Entschädigung für die Haft in den österreichischen Lagern.

1953 wurden diese Entschädigungsbescheide allerdings plötzlich aufgehoben, denn das österreichische Bundesministerium des Inneren hatte die in den Anträgen gemachten Angaben als Unwahrheiten dargestellt. Das Ministerium berief sich auf Berichte der Sicherheitsdirektionen für Salzburg und das Burgenland und teilte mit:

„... sowohl aus Salzburg und aus dem Burgenland wurde berichtet, dass die Lagerinsassen des Auffanglagers in

^[2] Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).



Dokument: Haftbescheinigung für Ferdinand Baranai, Dachau, 21. Juni 1945 | Quelle: Gerhard Baumgartner

Salzburg sowie des Arbeitslagers in Lackenbach eine Reihe von Begünstigungen genossen haben. So z. B. Freizeit zum Besuch von Bekannten, Zurücklegung des Weges zu der Arbeitsstelle ohne Bewachung u. a., sodass von einer Haft unter KZ-ähnlichen Bedingungen wohl nicht gesprochen werden kann.“ Auch behauptete das Bundesministerium des Inneren, dass das Lager Lackenbach erst im Jahre 1941 errichtet worden sei, und versuchte dadurch eine Aussage eines Zeugen zu entkräften, der behauptete, schon 1940 im Lager Lackenbach inhaftiert gewesen zu sein. Vielmehr brachten die österreichischen Behörden einen Zeugen auf, der die Angaben der Überlebenden vehement bestreit.

In der Folge verlor die Familie Reinhardt nicht nur ihren Anspruch auf Haftentschädigung, sondern gegen Konrad Reinhardt, seine Frau Anna sowie ihren erwachsenen Sohn Josef wurde ein Verfahren wegen Betruges eingeleitet, denn sie hätten „durch wissenschaftlich falsche eidesstattliche Versicherungen den Staatsfiskus betrogen“ sowie sich des

Verbrechen des Meineids schuldig gemacht.

Die widersprüchlichen Angaben in den Aussagen der Überlebenden und den Stellungnahmen der österreichischen Behörden führten zu weiteren Nachforschungen der bundesdeutschen Behörden, die im endgültigen Urteilsspruch des Schöffengerichtes Ravensburg vom 1.9.1955 folgendermaßen zusammengefasst wurden:

„Es wurden Personen ermittelt und Zeugen vernommen, die zu den Wachmannschaften des Lagers Salzburg gehörten und bestätigt haben, die Angeklagten hätten in keiner Weise über ihre Person, Arbeitskraft,

Freizeit, geschweige denn ihren Aufenthalt verfügen können, seien streng bewacht und gezwungen gewesen zu arbeiten. Das Lager sei ein K.Z. wie die anderen Lager dieser Bezeichnung gewesen, nur mit dem einen Unterschied, dass die zusammengehörigen Familien hätten beisammen bleiben können. Dies haben einige Nachbarn des ehemaligen Lagers Salzburg und für das Lager Lackenbach der ehemalige Geschäftsführer der Stoober Keramikfabrik bestätigt. Die gegenteiligen Angaben des Zeugen Nessl wurden unter Eid als ‚lächerlich‘ abgetan. Dessen Darstellung, auf der der unrichtige offizielle Bericht der österreichischen Bundesregierung beruht, ist damit in vollem Umfang widerlegt!“

Spätes Eingeständnis staatlichen Unrechts

Nachdem sich die Angaben der österreichischen Behörden als völlig falsch und unglaublich herausgestellt hatten, wurden sämtliche Angehörige der Familie Reinhardt in vollem Umfang freigesprochen und erhielten auch wieder ihre Haftentschädigung zugesprochen.

Während also in Deutschland ab den 1950er Jahren Überlebende der

österreichischen „Zigeunerlager“ eine Haftentschädigung erhielten, wurde den in Österreich lebenden Opfern diese noch bis in die 1980er Jahre vorenthalten – wider besseres Wissen der zuständigen Behörden. Erst 1988 erhielten auch in Österreich die Überlebenden dieser Lager bei mindestens halbjähriger Inhaftierung das Recht auf eine Amtsbescheinigung und damit auf eine Opferfürsorgerente. Voraussetzung für eine Opferfürsorgerente war seit jeher, dass die Bezieher bedürftig, nicht vorbestraft und in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert waren. Viele Roma und Sinti waren in der Zwischenkriegszeit und zum Teil auch nach 1945 aufgrund diskriminierender Gesetze, zum Beispiel wegen „Vagabundage“, vorbestraft. Oder sie waren unter dem Vorwand der „Asozialität“ in die KZs eingeführt worden. Sie hatten daher keinen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und konnten damit keine Opferfürsorgerente beanspruchen. Für viele war auch der Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein unüberwindliches Hindernis, da sich häufig – teilweise selbst noch in die NS-Vergangenheit verstrickte – Amtsärzte weigerten, den Roma und Sinti eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zu bestätigen. Wenn die gesundheitliche Schädigung unübersehbar war, wurde oft jeglicher Zusammenhang mit der erlittenen Haft im Konzentrationslager oder mit geleisteter Zwangsarbeit bestritten.

Erst nach 1995 wurden viele Opfer aus Mitteln des von der österreichischen Regierung eingerichteten NS-Opferfonds, des 1998 geschaffenen Zwangsarbeiterfonds und des 2001 beschlossenen Allgemeinen Entschädigungsfonds für einen Teil ihrer Verluste und Leiden entschädigt.

Gerhard Baumgartner, Journalist und Historiker, war von 2014 bis März 2023 wissenschaftlicher Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW). Forschungsschwerpunkte seiner wissenschaftlichen Tätigkeit: Widerstand und Verfolgung 1938 bis 1945, Verfolgungsgeschichte der Roma und Sinti, Umgang der Republik Österreich mit der NS-Vergangenheit und Geschichte der nationalen Minderheiten des Burgenlands.